

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 429/2023 öffentlich			
Dezernat: III FBL: Herr Gal AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Frau Hoffmann		Mitzeichnungen			
		8.3			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Planung und Städtische Betriebe				16.11.2023	
Rat				20.11.2023	

**TOP Antrag der Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG nach § 4 BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WEA) in Rommerskirchen; Behördenbeteiligungsverfahren
Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim**

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme zum Antrag der Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG nach § 4 BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WEA) nach Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs I zur 4. BImSchV in Rommerskirchen vom 20.09.2019 im Rahmen des Behördenbeteiligungsverfahrens nach §§ 4 BImSchG, § 11 der 9. BImSchV wird beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Ziel ist die Abgabe einer Stellungnahme zum Antrag der Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG nach § 4 BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WEA) nach Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs I zur 4. BImSchV in Rommerskirchen vom 20.09.2019 im Rahmen des Behördenbeteiligungsverfahrens nach §§ 4 BImSchG, § 11 der 9. BImSchV.

Mit Schreiben vom 21.09.2023 wurde die Kreisstadt Bergheim von der Unteren Immissions-schutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss beteiligt. Die Beteiligung der Behörden fand vom 21.09. bis zum 23.10.2023 fand.

2. Sachverhalt

Die Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG beantragt die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Vesta V150-5.6 MV (Gesamthöhe: 223 m + 3 m Fundament, Nabenhöhe: 148 m + 3 m Fundament, Rotordurchmesser: 150 m, Leistung 5,6 MW) westlich des Windparks Stommelter Höhe auf dem Gemeindegebiet von Rommerskirchen an der Grenze zur Kreisstadt Bergheim.

Der beantragte Standort der beiden Windenergieanlagen (WEA) befindet sich außerhalb des Windparks „Stommelter Höhe“, zu dem die Gemeinden Rommerskirchen, Pulheim und Bergheim ihre Konzentrationszonen für Windenergie an der Gemeindegrenze verortet haben.

Die geplanten WEA befinden sich unmittelbar an der Grenze zur Kreisstadt Bergheim (vgl. Abb. 1). Die Abstandsfläche einer der geplanten Anlagen befindet sich zum Teil auf Bergheimer Stadtgebiet.

Für die beantragten WEA besteht aktuell kein Planungsrecht. Dieses soll mit dem parallel laufenden Verfahren zur 52. FNP-Änderung „Windkraft Rommerskirchen II“ geschaffen werden. Die

Kreisstadt Bergheim spricht sich in ihrer Stellungnahme zur FNP-Änderung gegen die Schaffung einer Konzentrationszone für Windenergie in diesem Bereich aus, da der Abstand zur Wohnbebauung in Rheidt-Hüchelhoven nur ca. 900 m beträgt und hierbei auch die kumulative Wirkung der vorhandenen und geplanten WEA beachtet werden muss.

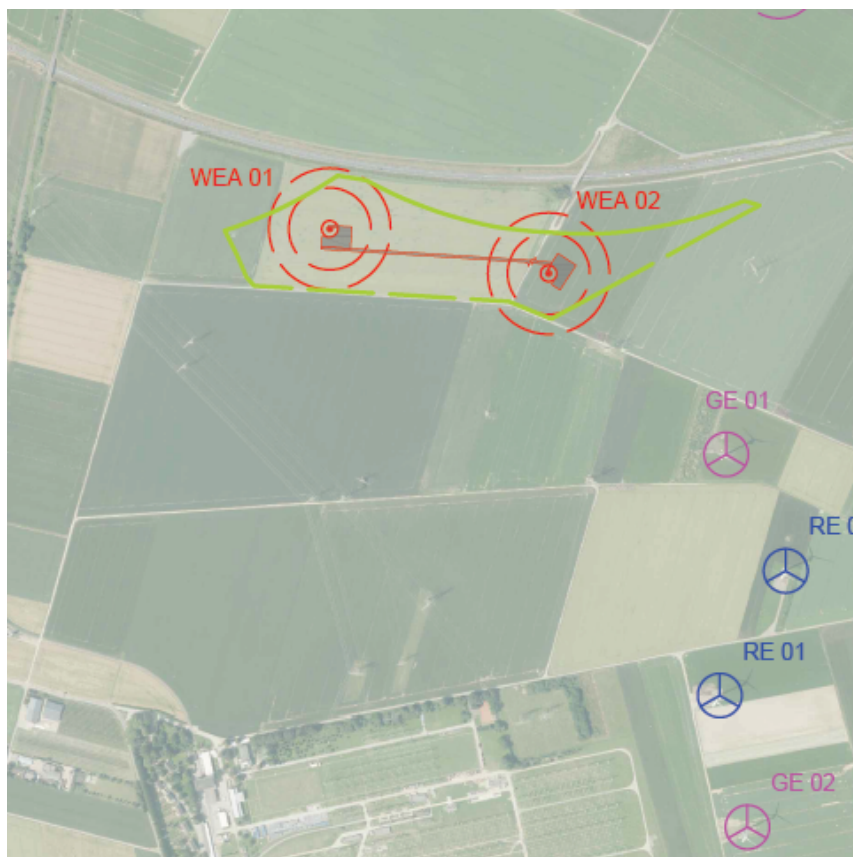


Abb. 1 Geplante Standorte der beantragten WEA 01 und WEA 02, Quelle: Antragsunterlagen

In den erstellten Schall- und Schattengutachten werden neben den zwei geplanten und den zehn vorhandenen WEA auf der „Stommeler Höhe“ auch 4 geplante WEA nördlich der B 59 mit betrachtet. Im Ergebnis der Untersuchungen werden an einigen der ausgewählten Immissionsorte die Immissionskennwerte überschritten.

Die geplanten Windenergieanlagen (WEA) sollen daher am Tage im leistungsoptimierten Betriebsmodus betrieben werden und in der Nacht zur akustischen Entlastung in einem schallreduzierten Modus. Darüber hinaus sollen die Windenergieanlagen mit einem Schattenabschaltmodul ausgestattet werden, das tagsüber den verursachten Schattenschlag auf die umgebende Bebauung überwacht und bei Erreichen der Grenzwerte abschaltet.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Durch den § 6 im EEG 2023 können Kommunen finanziell mit bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde am Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) beteiligt werden. Dabei wird die betroffene Gemeindefläche im Umkreises von 2,5 km um die Turmmitte der Windenergieanlage anteilig berechnet.

Die Höhe der Zahlung bemisst sich am Stromertrag der Windenergieanlagen, d. h. an den erzeugten Kilowattstunden (kWh) im vorangegangenen Jahr. Die Zahlung des Betreibers an die Standortkommune erfolgt als einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung auf der Basis der Jahresendabrechnung des Netzbetreibers.

Da beide beantragte WEA sich unmittelbar an der Grenze zur Kreisstadt Bergheim befinden, könnte diese am Ertrag gemeinsam mit Rommerskirchen und Pulheim beteiligt werden.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Mit dem Bau von neuen Windenergieanlagen wird ein wichtiger Betrag zum Erreichen der Energiewende und der Eindämmung des Klimawandels geleistet. Die Nennleistung beider Anlagen zusammen beträgt 11,2 MW. Damit könnten ca. 7.000 Haushalte ganzjährig mit Elektrizität versorgt werden.

6. Bürgerbeteiligung

Für die beantragten Windenergieanlagen wird ein vereinfachtes Verfahren nach BImSch-Gesetz angewendet, bei dem keine Bürgerbeteiligung vorgesehen ist.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt